

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 9/2022

3. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen sachsenweiten Projektauftrag zur Stärkung der Sozialpartnerschaft nach Buchstabe B Ziffer II der Fachkräftenrichtlinie vom 14. Februar 2022..... 250

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Sechste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 16. Februar 2022 253

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 16. Februar 2022..... 254

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Vergabe des „eku-ZUKUNFTSPREISES 2022“ für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen vom 24. Februar 2022 260

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Kodersdorf vom 21. Januar 2022 262

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage der Firma Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH am Standort 04463 Großpösna, Am Westufer 3 Gz.: 44-8431/2490/5 vom 10. Februar 2022 263

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der Ferngasleitung FGL 012 Abschnitt Strehla-Canitz – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 11. Februar 2022 265

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Unterhaltung einer Schiedsstelle zwischen der Gemeinde Beiersdorf, der Gemeinde Dürrhennersdorf, der Gemeinde Friedersdorf, der Gemeinde Oppach, der Gemeinde Schönbach und der Stadt Neusalza-Spremberg vom 31. März 2003 vom 10. Februar 2022 267

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Unterhaltung einer Schiedsstelle..... 268

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Käbschütztal und der Gemeinde Diera-Zehren zur Übertragung der Straßenbaulast – Ortsstraße „Jahnatalstraße Anschluss Jesseritz“ – auf die Gemeinde Diera-Zehren vom 2. Februar 2022 270

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Straßenbaulast – Ortsstraße „Jahnatalstraße Anschluss Jesseritz“ – 270

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen sachsenweiten Projektauf zur Stärkung der Sozialpartnerschaft nach Buchstabe B Ziffer II der Fachkräftenrichtlinie

Vom 14. Februar 2022

1. Anlass der Förderung

Fachkräftesicherung ist eine zentrale Herausforderung des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes. Hinzu kommen tiefgreifende Veränderungen des Arbeitsmarktes durch globalen Wettbewerb, demografischen Wandel, vielfältigere Lebensentwürfe und die insbesondere durch die COVID-19-Pandemie schnell voranschreitende Digitalisierung sowie des Strukturwandels.

Die Schaffung guter und attraktiver Arbeitsbedingungen und die Sicherung unternehmerischer Wettbewerbsfähigkeit sind dabei die entscheidenden Handlungsansätze. Wissens- und innovationsgetriebenes Wachstum kann es nur geben, wenn Fachkräfte und damit verbundenes Potenzial eingebracht werden kann. Deshalb muss die Qualität der Arbeit in all ihren verschiedenen Facetten weiterhin verbessert werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Freistaat Sachsen bilden mit ihrer Arbeitskraft, ihren Kompetenzen, ihrer Kreativität sowie ihrer beruflichen Erfahrung das zentrale Potenzial zur Fachkräftesicherung. Dies gilt es langfristig zu erhalten, zu verbessern sowie bestmöglich auszuschöpfen.

Die Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) können diesen Wandel der Arbeit mit zukunftsweisenden Tarifverträgen und innovativen Betriebsvereinbarungen gestalten und fortentwickeln. Unternehmen mit einer starken Mitarbeiterbeteiligung sind innovativer und wettbewerbsfähiger sowie flexibler im Umgang mit Krisensituationen. Unter den sächsischen Bedingungen einer kleinbetrieblichen Wirtschaftsstruktur, niedriger Organisationsgrade und schwacher Tarifbindung sind die Stärkung der Sozialpartnerschaft und die regionale sowie überregionale Vernetzung zwischen den betrieblichen Akteuren wichtige Schritte, um Sachsen zu einem Standort unternehmerischer Innovation und Guter Arbeit zu entwickeln.

Das Sächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) beabsichtigt mit dem vorliegenden Aufruf, Projekte mit geeigneten und zielführenden Ansätzen zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und einer beteiligungsorientierten Unternehmenskultur zu unterstützen. Mit Fokus auf die landesweite Vernetzung der betrieblichen Akteure wird damit vorrangig das Ziel verbunden, die Qualität der Arbeitsbedingungen als wesentlichen Faktor zur Fachkräftesicherung zu verbessern.

Die Förderung wird auf Grundlage von Buchstabe B Ziffer II der Fachkräftenrichtlinie vom 30. April 2019 (SächsABl. S. 722), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 11) geändert worden ist, enthal-

ten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 224), vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

2. Ziele der Förderung

2.1 Stärkung der Sozialpartnerschaft in den Unternehmen sowie eine Verbesserung der Qualität der Arbeit durch die Umsetzung von beteiligungsorientierten Projekten.

2.2 Die Akteure der betrieblichen Ebene und die Akteure innerhalb einer Branche sollen sich vernetzen. Zudem sollen Ansätze und Handlungsempfehlungen zur Gestaltung der Arbeit der Zukunft unter Berücksichtigung der kleinteilig geprägten sächsischen Wirtschaftsstruktur erarbeitet und exemplarisch umgesetzt werden. Dabei sollen Strategien zum Umgang mit dem digitalen Wandel der Arbeit aus Sicht der Unternehmen und Beschäftigten sowie die notwendige Modernisierung der Arbeitsorganisation und des regionalen Strukturwandels unterstützt werden.

2.3 Im Einzelnen sollen folgende Zielstellungen unterstützt werden:

- a) Stärkung der landesweiten Vernetzung zwischen den Akteuren der betrieblichen Ebene und den Sozialpartnern;
- b) Implementierung nachhaltiger Prozesse auf betrieblicher Ebene zur Stärkung der mitarbeiter- und beteiligungsorientierten Unternehmenskultur;
- c) Stärkung der Sozialpartnerschaft und Vermittlung sozialpartnerschaftlicher Inhalte;
- d) Stärkung der Handlungskompetenz betrieblicher Akteure zur Gestaltung Guter Arbeit vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen wie der COVID-19-Pandemie, dem digitalen, demografischen und strukturellen Wandel.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die folgende Maßnahmen umsetzen:

- a) Aufbau und Verstärkung von branchenspezifischen Netzwerken zur Zielerreichung mit entsprechenden Umsetzungsaktivitäten; Förderung des regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausches insbesondere Initiierung von Branchendialogen unter Einbindung der Sozialpartner, Unternehmen, Unternehmensverbänden, Betriebsräten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Akquise). Im Rahmen des Netzwerkdialoges sollen konkrete Handlungsempfehlungen und Strategien

entwickelt werden bezogen auf die beschriebenen Themenfelder (Nummer 2.3) unter Berücksichtigung von regional- und branchenbezogenen Besonderheiten. Zu diesem Zweck sollen Beteiligungsprozesse initiiert und organisiert werden (zum Beispiel Durchführung von Workshops, Weiterbildungsangeboten, Veranstaltungen zum Erfahrungs- und Kompetenzaustausch im Projektkontext).

- b) Kontinuierlicher Interaktions- und Kommunikationsprozess mit allen relevanten Akteuren unter Einbeziehung strategischer Partner sowie Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu den Projektzielen und erreichten Ergebnissen, Sensibilisierung der verschiedenen Akteure zu Fragen der Steigerung der Qualität der Arbeit im betrieblichen Kontext.
Die Übernahme weiterer Aufgaben, die der Umsetzung der allgemeinen Zielstellung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger können Sozialpartner (tariffähige Gewerkschaften und tariffähige Arbeitgeberverbände) sein sowie weitere Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen).
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen einen Sitz in oder eine örtliche Zuständigkeit für den Freistaat Sachsen aufweisen.

5. Laufzeit

Geplant ist ein Projektbeginn zum 1. Juni 2022 und ein Projektende zum 28. Februar 2023. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem SMWA in Abhängigkeit von den bisherigen Ergebnissen des Projektes und bei vorhandenen Haushaltsmitteln bis zum 31. Dezember 2024 bewilligt werden.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 6.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Eigenmittel sind als Barmittel in das Projekt einzubringen.
- 6.3 Für die Projektlaufzeit dieses Projektauftrags vom 1. Juni 2022 bis 28. Februar 2023 stehen Kassenmittel 2022 in Höhe von bis 300.000 Euro zur Verfügung.
- 6.4 Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
- 6.5 Sachausgaben werden als Pauschale maximal bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Personalausgaben gefördert. Sachkosten sind unter anderem auch Ausgaben für wissenschaftliche Expertise oder für die Publizität des Projektes (zum Beispiel Druckkosten).

7. Verfahren

- 7.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Sitz: Leipzig
Geschäftsadresse:
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
E-Mail: bildung@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de
- 7.2 An die zu fördernden Projekte werden folgende fachliche/inhaltliche Anforderungen gestellt:
- Der Projektantrag soll konkrete Meilensteine benennen zur Umsetzung der Ziele gemäß Ziffer 2.
 - Für den Erfolg des Projektes ist die Zusammenarbeit des jeweiligen Projektträgers mit den relevanten Wirtschafts- und Arbeitsmarktakteuren von großer Bedeutung. Die Projektträger haben daher die Mitwirkung und Unterstützung relevanter Akteure anzustreben. Bereits vorhandene und geplante Kooperationen sind näher zu beschreiben.
 - Die Projektträger sollen über die Kompetenz und Erfahrung im Bereich sozialpartnerschaftliche Beteiligungsprozesse verfügen sowie in der Begleitung von Förderprogrammen und Netzwerkarbeit mit den relevanten Wirtschafts- und Arbeitsmarktakteuren.
 - Die Projektträger haben Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
 - Zwischen- und Endberichte zu den Aktivitäten und Ergebnissen der Projekte sind der Bewilligungsstelle und dem SMWA aufzubereiten und vorzustellen.
- 7.3 Die Auswahl der Projektanträge erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel und in einem zweistufigen Auswahlverfahren. Hierbei werden die vollständig eingereichten Projektanträge von einer Jury hinsichtlich Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit geprüft und bewertet. Nach der Auswahlentscheidung erhalten die einreichenden Projektträger von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Mitteilung zum Ergebnis.
- 7.4 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektantrag unter Verwendung des SAB-Vordruckes 61029 und eine Projektbeschreibung einzureichen. Die Projektbeschreibung ist entsprechend den unter Ziffer 7.9 der Bekanntmachung genannten fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu strukturieren und muss weiterhin Ausführungen zu den Punkten in Ziffer 7.2 dieses Auftrages enthalten. Der Projektantrag sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen und ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren.
- 7.5 In den Fördergegenständen (Ziffer 3.1) sind überprüfbare Ziele zu formulieren sowie Verfahren zu benennen, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Hierzu müssen die Antragsteller die Zielsetzung des Vorhabens anhand quantitativer und qualitativer Kriterien darlegen. Im Verlauf der Förderung wird die Zielerreichung überprüft.
- 7.6 Projektanträge sollen Aussagen zur branchenspezifischen Ausrichtung des Projektes enthalten.

- 7.7 Projektanträge sind bei der SAB bis zum 31. März 2022 einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB.
- 7.8 Projektanträge nebst Projektbeschreibung und Anlagen sind in einfacher Ausfertigung (Papierform, nicht gebunden als Original) bei der SAB einzureichen. Die Projektanträge, Projektbeschreibung sowie die Anlagen sind gleichzeitig in elektronischer Form an die SAB zu senden (E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de).
- 7.9 Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der regionalen Projektvorschläge werden folgende Bewertungskriterien mit angegebener Gewichtung herangezogen:
- a) Ziele des Vorhabens (20 Prozent)
 - Ausgangssituation,
 - Begründung der Bedarfsorientierung,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung in Bezug auf Fachkräftesicherung,
 - konkrete Zielbeschreibung unter Darstellung der besonderen Berücksichtigung von regionalen oder branchenspezifischen Besonderheiten,
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben,
 - Darstellung der Zielgruppen und relevanter Akteure
 - b) Zielerreichung, Arbeitsschritte (30 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete, unter anderem Beschreibung der Maßnahmen zur Teilnahmegewinnung von Netzwerkpartnern,
 - Beschreibung der Methoden,
 - Instrumente zur Berücksichtigung der Zielgruppen,
 - flächendeckende regionale Abdeckung durch die entsprechenden Maßnahmen und Angebote,
 - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan,
 - geplante Kooperationsstruktur, vorhandene LOI, bereits bestehende Kooperationen,
 - Nachnutzung beziehungsweise Einbindung von vorhandenen Materialien, Aktivitäten und Projektergebnissen,
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - c) Ergebnisse und Dokumentation (15 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse (operationalisiert, quantifiziert, überprüfbar), zum Beispiel Anzahl der angesprochenen Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, durchgeführte Aktivitäten et cetera (siehe Ziffer 7.6),
 - Dokumentation der Ergebnisse,
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit,
 - Aussagen zur Nachhaltigkeit der Maßnahmen und Ergebnisse
 - d) Kompetenz des Projektträgers (15 Prozent)
 - Fachliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals,
 - Erfahrungen des Projektträgers bei der Umsetzung von Förderprogrammen,
 - administrative Kapazitäten für die Umsetzung und Abwicklung von Förderprogrammen,
 - Referenzen, gegebenenfalls Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus vergleichbaren Projekten
 - e) Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (20 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
 - Effizienz und Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- 7.10 Einen Zusatzpunkt erhalten eingereichte Projektvorschläge, die eine Entlohnung der mit der Vorhabensumsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen. Eine Aussage dazu ist in der Projektbeschreibung zu treffen.

Dresden, den 14. Februar 2022

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Stephan Graf von Bullion,
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Sechste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Vom 16. Februar 2022

I. Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Die Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 324), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. September 2021 (SächsABl. S. 1234) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Wörter „16. April 2021 (SächsABl. S. 434)“ durch die Wörter „16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2)“ und die Wörter „9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ durch die Wörter „6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe e werden die Wörter „2021/452 (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 1)“ durch die Wörter „2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39)“ ersetzt.
2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1, erster Anstrich wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036)“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom

6. August 2020 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655)“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „2021/399 (ABl. L 79 vom 8.3.2021, S. 14)“ durch die Wörter „2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1)“ ersetzt.

3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2, Buchstabe b werden nach den Wörtern „oder Modernisierung“ die Wörter „oder Digitalisierung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe r werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2020/2192 (ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 10)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27)“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 Buchstabe h wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„In begründeten Einzelfällen kann diese Frist durch die Sächsische Aufbaubank um drei Jahre verlängert werden.“
 - bb) Satz 3 alt wird zu Satz 4.
4. In Ziffer V Nummer 5, Buchstabe c werden nach den Wörtern „von fünf Jahren“ die Wörter „sowie EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren jeweils“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16. Februar 2022 in Kraft.

Dresden, den 16. Februar 2022

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Vom 16. Februar 2022

I.

Änderung der Förderrichtlinie Natürliches Erbe

Die Förderrichtlinie Natürliches Erbe vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 28), die zuletzt durch die Richtlinie vom 18. März 2020 (SächsABl. S. 369) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:
Die Angabe „RL NE/2014“ wird durch die Angabe „FRL NE/2014“ ersetzt.
2. Teil 1 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115)“ durch die Angabe „2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ durch die Angabe „16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2)“ und die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ durch die Angabe „6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ durch die Angabe „16. April 2021 (SächsABl. S. 434)“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
3. Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Ziffer I Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
 - „a) Geltung des Gebäudeenergiegesetzes
Geförderte Investitionen müssen entsprechend Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in der jeweils geltenden Fassung, einhalten.“
 - bb) In Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „(ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)“ gestrichen.
 - cc) Buchstabe b, aa wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1)“ gestrichen,
 - bbb) Im zweiten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3)“ gestrichen,
 - ccc) Im dritten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ gestrichen,
 - ddd) Im vierten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8)“ gestrichen.
 - dd) Buchstabe b, bb wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Anstrich wird die Angabe „(ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1)“ gestrichen,
 - bbb) Im zweiten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3)“ gestrichen,
 - ccc) Im dritten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ gestrichen,
 - ddd) Im vierten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8)“ gestrichen.
 - ee) Buchstabe b, cc wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3)“ gestrichen,
 - bbb) Im zweiten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ gestrichen,
 - ccc) Im dritten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8)“ gestrichen.
 - c) Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.2, Buchstabe h wird die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4.1 Buchstabe f wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „des Anbieters“ durch die Wörter „der Anbieter“ ersetzt,
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „den Anbieter der Qualifizierung“ durch die Wörter „die Anbietenden der Qualifizierung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4.1 Buchstabe i, aa werden die Wörter „der Verkäufer der gebrauchten Technik/Ausstattung hat“ durch die Wörter „die Verkäufer der gebrauchten Technik/Ausstattung haben“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4.1, Buchstabe k, aa werden die Wörter „ein unabhängiger qualifizierter Sachverständiger“ durch die Wörter „eine unabhängige qualifizierte sachverständige Person“ ersetzt.
 - ee) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „den Zuwendungsempfänger“ durch die Wörter „die Begünstigten“ ersetzt,
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „der Zuwendungsempfänger“ durch die Wörter „die Begünstigten“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt,
 - ccc) In Buchstabe c wird das Wort „Vom“ durch die Wörter „Von den“ ersetzt.
 - ff) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Buchstaben a, cc und c, cc werden jeweils nach den Wörtern „festgelegt und“ die Wörter „auf der Internetseite unter <https://www.lsnq.de/NE>“ eingefügt.

- bbb) In Buchstabe g, bb und cc werden die Wörter „des Anbieters“ durch die Wörter „der Anbieter“ ersetzt,
- ccc) In Buchstabe j, erster Absatz werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellenden“ ersetzt.
- ddd) In Buchstabe j, dritter Absatz werden die Wörter „des Eigentümers“ durch die Wörter „der Eigentümer“ ersetzt.
- eee) Buchstabe j, vierter Absatz wird wie folgt neu gefasst:
„Der Zustimmung der Nutzungsberechtigten oder der Eigentümer können andere Formen des Nachweises der Verfügbarkeit, zum Beispiel in Form einer Duldungsverfügung nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gleichstehen.“
- gg) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „des Anbieters“ durch die Wörter „der Anbieter“ ersetzt,
- bbb) In Buchstabe e werden die Wörter „Der Begünstigte hat“ durch die Wörter „Die Begünstigten haben“ ersetzt.
- hh) In Nummer 7 Buchstabe f wird das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellender Person“ ersetzt.
- ii) In Nummer 8 Buchstabe a werden die Wörter „jeder Empfänger“ durch die Wörter „die Begünstigten“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
4. Teil 1 Abschnitt C wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer I Nummer 2 werden die Wörter „Der Begünstigte hat“ durch die Wörter „Die Begünstigten haben“ ersetzt.
- b) Ziffer III wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2, zweiter Absatz, Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
„ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, gegen sie oder eine juristische Person, an der sie beteiligt sind, gestellt wurde oder ein solches Verfahren stattfindet, oder“.
- cc) In Nummer 2, letzter Absatz wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- c) Ziffer IV wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 Absatz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 Absatz 1 und 2 wird das Wort „vom“ jeweils durch die Wörter „von den“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4386)“ und das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- d) Ziffer V wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „den Begünstigten“ durch die Wörter „die Begünstigten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 [BGBl. I S. 846]“ durch die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 [BGBl. I S. 2154]“ ersetzt.
5. Teil 2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellenden“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ durch die Angabe „16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2)“ und die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ durch die Angabe „6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Bestimmungen“ die Angabe „des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist“ eingefügt.
- dd) Buchstabe d wird gestrichen.
- ee) Buchstaben e bis g alt werden zu Buchstaben d bis f neu.
- ff) In Buchstabe f neu werden die Wörter „des Hauptzuwendungsgebers“ durch die Wörter „der Hauptzuwendungsgeber“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „des Hauptzuwendungsgebers“ durch die Wörter „der Hauptzuwendungsgeber“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird das Wort „Komplexe“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe c wird die Angabe „(SA.52534 (2018/N) zum Betreff Sachsen – Natürliches Erbe: Vorhaben zur Prävention von Wolfsschäden)“ durch die Angabe „(SA.52534 [2018/N] zum Betreff Sachsen – Natürliches Erbe: Vorhaben zur Prävention von Wolfsschäden) in Verbindung mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2020 (SA.59238 [2020/N])“ ersetzt.
- dd) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Buchstaben „F“ die Wörter „und G“ eingefügt und die Angabe „(ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)“ gestrichen.
- bbb) Im ersten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1)“ gestrichen,
- ccc) Im zweiten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3)“ gestrichen,
- ddd) Im dritten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ gestrichen,
- eee) Im sechsten Anstrich wird die Angabe „(ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8)“ gestrichen.
- ee) Es wird folgender Buchstabe e neu eingefügt:
„Zuwendungen nach H werden als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie deren Nachfolgeregelungen gewährt.“

ff) Buchstabe e alt wird zu Buchstabe f neu.

6. Teil 2 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:
„Folgende Fördergegenstände werden unterstützt:
D. Vorhaben des Naturschutzes im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen
D.1 Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter
D.2 Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung
E Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden
F Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen einschließlich Anlage und Wiederherstellung von Baumreihen und Alleen sowie Anlage und Sanierung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten
G Biotop- und artenangepasste Pflege
H Jungbaumpflege für Obstgehölze“.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung (D.2) Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft können Einzelvorhaben des Naturschutzes aufgrund ihrer besonderen fachpolitischen Bedeutung vorrangig nach D.2 gefördert werden.“.

bb) In Buchstabe d, vierter Anstrich wird nach dem Wort „Baumreihen“ das Wort „ Alleen“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Buchstaben e und f neu angefügt:

„e) Biotop- und artenangepasste Pflege (G) Förderfähig sind flächenbezogene Maßnahmen der art- und lebensraumangepassten Biotoppflege beziehungsweise -bewirtschaftung (inklusive Beweidung) auf Flächen mit Vorkommen gefährdeter Schutzgüter. Begleitend sind vorbereitende Maßnahmen und die Anlage von Kleinstbiotopen auf diesen Flächen möglich.

f) Jungbaumpflege für Obstgehölze (H) Gefördert wird die Entwicklungspflege von Obstgehölzen (Streuobstbestände/Obstbaumreihen).“

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c Satz 1 wird nach den Wörtern „nach F“ die Angabe „ G und H“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c Satz 2 werden nach den Wörtern „nach F“ die Wörter „und G“ eingefügt.

cc) In Buchstabe e wird nach den Wörtern „nach F“ die Angabe „ G und H“ eingefügt.

7. Teil 2 Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.
b) In Buchstabe a wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ und die Angabe „D und E“ durch die Angabe „D, E und H“ ersetzt.
c) In Buchstabe b wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.
d) Es wird folgender Buchstabe c neu eingefügt:
„c) Begünstigte bei Vorhaben nach G können Landkreise und kreisfreie Städte sein.“

e) Buchstabe c alt wird zu Buchstabe d neu.

f) In Buchstabe d neu wird die Angabe „(ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)“ gestrichen.

8. Teil 2 Abschnitt D wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c werden die Angabe „D.2 und F“ durch die Angabe „D.2, F, G und H“ und die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellenden“ ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:

„d) Für Vorhaben nach D.2 gilt zusätzlich: Entsprechende Einzelvorhaben sind nur förderfähig, wenn sich das Vorhaben auf thematische Förderschwerpunkte bezieht, die durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt und auf der Internetseite unter <https://www.lsnq.de/NE> öffentlich bekannt gemacht worden sind.“

c) Buchstaben d und e alt werden zu Buchstaben e und f neu.

d) In Buchstabe e neu, bb werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellenden“ ersetzt.

e) In Buchstabe f neu werden nach den Wörtern „festgelegt und“ die Angaben „auf der Internetseite unter <https://www.lsnq.de/NE>“ eingefügt.

f) Es werden folgende Buchstaben g und h neu angefügt:

„g) Für Vorhaben nach G gilt zusätzlich: Maßnahmen der Biotop- und artenangepassten Pflege sind nur förderfähig, wenn sich das Vorhaben auf Schutzgüter bezieht, die durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als förderfähig festgelegt und auf der Internetseite unter <https://www.lsnq.de/NE> öffentlich bekannt gemacht worden sind.

h) Für Vorhaben nach H gilt zusätzlich: Die Maßnahmen sind förderfähig als Entwicklungspflege von Obstgehölzen (Streuobstbestände/Obstbaumreihen) ausschließlich für Hochstämme ab dem 6. Standjahr.“

9. Teil 2 Abschnitt E wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e werden die Wörter „Gemeinden und Gemeindeverbänden“ durch die Wörter „kommunalen Antragstellenden“ ersetzt.

b) Es werden folgende Buchstaben f und g neu eingefügt:

„f) Die Zuwendung für Vorhaben nach G wird als Anteilfinanzierung gewährt. Der Regelfördersatz beträgt dabei 80 Prozent. Bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, beträgt der Fördersatz 90 Prozent. Ausnahmsweise beträgt der Fördersatz bei Vorhaben, die sich auf Schutzgüter mit der Einstufung in den Stufen 1 und 2 der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen beziehen, 100 Prozent. Die Liste der Schutzgüter mit der Einstufung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Freistaat Sachsen wird im Internet unter der Adresse <https://www.lsnq.de/NE> öffentlich bekannt gemacht. Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sind für diese Vorhaben als ergänzende Kostenpositionen förderfähig und werden auf maximal 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben begrenzt.

- g) Die Zuwendung für Vorhaben nach H wird als Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt. Sie beträgt 36 Euro pro Baum.“
- c) Buchstaben f bis h alt werden zu Buchstaben h bis j neu.
- d) In Buchstabe h neu wird die Angabe „D.2 und F“ durch die Angabe „D.2, F, G und H“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Buchstabe k neu angefügt:
 „k) Die Förderung von Vorhaben nach G mit einer Zuwendungssumme von mehr als 150 000 Euro pro begünstigter Person und Jahr ist ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eine Überschreitung dieser Förderhöchstgrenze zulassen.“
10. Teil 2 Abschnitt F wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden die Wörter „D.2 und F“ durch die Wörter „D.2, F und G“, die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellenden“ und die Wörter „des Zuwendungsempfängers“ durch die Wörter „der Begünstigten“ ersetzt.
- b) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
 „c) Vorhabensbeginn für Vorhaben nach E, F, G und H:
 Beihilfen müssen einen Anreizeffekt nach Randnummern 66 ff. der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 haben. Beihilfen gelten nicht als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten bereits aufgenommen wurden, bevor die Begünstigten einen Beihilfeantrag gestellt haben. Zuwendungen dürfen daher nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragseingang bei der Behörde noch nicht begonnen worden sind.
 Bei Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro, bei kommunalen Antragstellenden ab eine Millionen Euro, muss der Beginn des Vorhabens ausdrücklich genehmigt werden, sofern dessen Umsetzung vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden soll. Der Antrag ist zu stellen bei der zuständigen Behörde nach Buchstabe G a.
 Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn.“
- c) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
 „Soweit Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die im Rahmen der nachgewiesenen Ausgaben geleistete Umsatzsteuer zuwendungsfähig.“
- d) In Buchstabe g werden die Wörter „des Zuwendungsempfängers“ jeweils durch die Wörter „der Begünstigten“ ersetzt.
- e) In Buchstabe i werden nach dem Buchstaben „F“ die Wörter „und H“ eingefügt.
- f) In Buchstabe j wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
- g) In Buchstabe k werden die Wörter „der Zuwendungsempfänger“ durch die Wörter „die Begünstigten“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
11. Teil 2 Abschnitt G wird wie folgt geändert:
- a) Aus den Buchstaben a und b alt werden die Buchstaben b und c neu.
- b) Es wird folgender Buchstabe a neu eingefügt:
 „a) Für D.2 ist dem Antragsverfahren eine öffentliche Bekanntgabe von Themenschwerpunkten vorgeschaltet. Einzelheiten zum Verfahren werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Rahmen dieser Bekanntmachung bekannt gegeben und auf der Internetseite unter <https://www.lsnq.de/NE> veröffentlicht.“
- c) Buchstabe b neu wird wie folgt neu gefasst:
 „b) Antrags- und Bewilligungsbehörde für Vorhaben nach D.1 ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und für Vorhaben nach D.2 bis H das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.“
- d) Buchstabe c alt wird zu Buchstabe e neu.
- e) Es wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:
 „d) Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann die Einbeziehung geeigneter Fachstellen in das Verfahren festlegen.“
- f) Buchstabe d alt wird zu Buchstabe f neu und wie folgt neu gefasst:
 „f) Die Auszahlung der Zuwendung für die Fördergegenstände D.1 und E erfolgt auf formgebundenen Antrag der Begünstigten nach Umsetzung der Vorhaben im Erstattungsverfahren.“
- g) Buchstaben e und f alt werden gelöscht.
- h) Es wird folgender Buchstabe g neu eingefügt:
 „g) Bei der Projektförderung für Vorhaben nach D.2, F und G gilt für die Auszahlung folgendes Verfahren:
 aa) Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und mit Anzeige des Maßnahmenbeginns durch die Begünstigten werden 40 Prozent der Gesamtzuwendung ausgezahlt (ohne Verwendungsfrist).
 bb) Nach Abschluss der Maßnahme und mit Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises und angeforderter Unterlagen werden weitere 50 Prozent der Gesamtzuwendung ausgezahlt.
 Bei Vorhaben mit einem Umsetzungszeitraum von mehr als zwei Jahren kann die zweite Auszahlungsrate geteilt werden. In diesen Fällen erfolgen zwischen Anzeige des Maßnahmenbeginns und Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Auszahlungen in Höhe des im Bewilligungsbescheid festzulegenden Anteils an 50 Prozent der Gesamtzuwendung (ohne Verwendungsfrist).
 cc) Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises (einschließlich der nachgeforderten Unterlagen) wird die Schlussrate (10 Prozent) ausgezahlt.
 dd) Auszahlungsanträge sind nicht erforderlich.“

- ee) Für die Auszahlung der Teilbeträge werden im Bewilligungsbescheid Untergrenzen festgelegt.“
- i) Es wird folgender Buchstabe h neu eingefügt:
„h) Für Vorhaben nach H erfolgt die Auszahlung erst, wenn die Durchführung der Maßnahme oder Teilmaßnahme erfolgt ist. Der Nachweis erfolgt für Vorhaben, die im Rahmen der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gefördert werden, in Form von von den Begünstigten unterschriebenen Listen, in denen die erbrachten Einheiten dokumentiert sind. Die Begünstigten haben Nachweise, insbesondere Rechnungen von beauftragten Unternehmen für die Durchführung der Pflegeleistungen, eigene Arbeitsnachweise, aus denen jeweils die Zahl der gepflegten Bäume hervorgeht, vorzuhalten und bei Anforderung vorzulegen.“
- j) Aus den Buchstaben g und h alt werden die Buchstaben i und j neu.
- k) In Buchstabe i neu wird nach der Angabe „§ 44“ die Angabe „SäHO“ eingefügt.
- l) Es wird folgender Buchstabe k neu angefügt:
„k) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“
12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Für das ELER-Förderverfahren“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „2019/711 vom 17. April 2019 (ABl. L 123 vom 10.05.2019, S. 1) durch die Angabe „2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30)“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „die Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ durch die Angabe „die delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.06.2021, S. 1)“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird die Angabe „2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ durch die Angabe „2021/73 (ABl. L 27 vom 27.1.2021, S. 9)“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 wird die Angabe „2019/1804 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 12)“ durch die Angabe „2021/540 (ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 15)“ ersetzt.
- f) In Nummer 8 wird die Angabe „2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ durch die Angabe „2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“ ersetzt.
- g) In Nummer 9 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6)“ ersetzt.
- h) In Nummer 10 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2018/967 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1336 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 6)“ ersetzt.
- i) In Nummer 11 wird die Angabe „2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 5)“ durch die Angabe „2021/1337 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 9)“ ersetzt.
- j) In Nummer 13 wird die Angabe „2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1)“ durch die Angabe „2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15)“ ersetzt.
- k) In Nummer 14 wird nach der Angabe „2013, S. 1)“, folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.“
- l) In Nummer 15 wird nach der Angabe „2014, S. 1)“, folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Bekanntmachung 2020/C 424/05 (ABl. C 424 vom 8. Dezember 2020, S. 30) geändert worden ist.“
- m) In Nummer 16 wird die Angabe „2018/1923 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2)“ durch die Angabe „2020/1474 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1)“ ersetzt.
- n) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:
„17. Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).“
13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.2 werden die Wörter „der Begünstigte aus eigenen Mitteln trägt“ durch die Wörter „die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.3 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10 000 Euro ergibt. Sie sind ferner verpflichtet mitzuteilen, wenn sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere öffentliche Zuwendungen beantragen oder erhalten oder wenn sie gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten.“
- d) In Nummer 2.6 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- e) In Nummer 3.1 werden die Wörter „des Arbeitgebers“ durch die Wörter „der Arbeitgeber“ ersetzt.
- f) In Nummer 3.3 werden die Wörter „der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat“ durch die Wörter „die Begünstigten tatsächlich in Anspruch genommen haben“ ersetzt.
- g) In Nummer 3.7 wird das Wort „Begünstigter“ durch die Wörter „die Begünstigten“ ersetzt.
- h) In Nummer 3.8 werden die Wörter „der Begünstigte nachweisen kann“ durch die Wörter „die Begünstigten nachweisen können“ ersetzt.
- i) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Ist der Begünstigte“ werden durch die Wörter „Sind die Begünstigten“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ wird durch die Angabe „10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „hat er“ werden durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.
- j) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Ist der Begünstigte“ durch die Wörter „Sind die Begünstigten“

- und das Wort „kann“ wird durch das Wort „können“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 werden die Wörter „Ist der Begünstigte“ durch die Wörter „Sind die Begünstigten“ ersetzt.
- k) In Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „an den Begünstigten“ gestrichen.
- l) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Bewilligungsbescheid soll ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn die Begünstigten oder ihre Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen, ein Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder sie mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt werden.“
- m) In Nummer 8 werden die Wörter „der Begünstigte ein Kleinunternehmen sowie kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist“ durch die Wörter „die Begünstigten Kleinunternehmen sowie kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind“ ersetzt.
- n) In Nummer 10 werden die Wörter „dem Begünstigten“ durch die Wörter „den Begünstigten“ und die Wörter „des Begünstigten“ durch die Wörter „der Begünstigten“ ersetzt.
- o) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 11.2 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„wenn die Begünstigten oder ihre Vertretung die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.“
bb) In Nummer 11.3 werden die Wörter „der Begünstigte Förderkriterien nicht eingehalten hat“ durch die Wörter „die Begünstigten Förderkriterien nicht eingehalten haben“ ersetzt.
cc) Nummer 11.4 wird wie folgt geändert:
aaa) In Absatz 1 werden die Wörter „der Begünstigte“ mit den Wörtern „die Begünstigten“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
bbb) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Sanktion wird nicht verhängt, wenn die Begünstigten zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweisen können, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen tragen oder wenn die Bewilligungsbehörde sich anderweitig davon überzeugt hat, dass die Schuld nicht bei den betroffenen Begünstigten liegt.“
dd) Nummer 11.5 wird wie folgt geändert:
aaa) In Buchstabe a wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „dem Begünstigten“ durch die Wörter „der Begünstigten“ ersetzt.
ccc) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Begünstigte“ durch die Wörter „die Begünstigten“, das Wort „kann“ durch das Wort „können“, das Wort „seinerseits“ durch das Wort „ihrerseits“ und das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- ee) Nummer 11.6 wird wie folgt geändert:
aaa) In Absatz 1 werden die Wörter „der Begünstigte“ durch die Wörter „die Begünstigten“ ersetzt.
bbb) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„die Begünstigten falsche Nachweise vorgelegt haben, um die Förderung zu erhalten oder sie es versäumen, die erforderlichen Informationen zu liefern.“
- ff) Nummer 11.8 wird wie folgt geändert:
aaa) In den Buchstaben a, b und e wird das Wort „des“ jeweils durch das Wort „der“ ersetzt.
bbb) Im letzten Absatz werden die Wörter „der Begünstigte hierzu in der Lage ist“ durch die Wörter „die Begünstigten hierzu in der Lage sind“ ersetzt.
- gg) Nummer 11.9 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Übernehmenden alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllen und die von der Bewilligungsbehörde von ihnen geforderten Nachweise vorlegen.
Die Übernehmenden haben der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen.“
- p) In Nummer 12 wird das Wort „diesem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- q) In Nummer 14 Satz 2 werden die Wörter „Der Begünstigte hat“ durch die Wörter „Die Begünstigten haben“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- r) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Begünstigte ist“ durch die Wörter „Die Begünstigten sind“ ersetzt.
bb) In Buchstabe b wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
cc) In Buchstabe c werden die Wörter „er beabsichtigt, seine“ durch die Wörter „sie beabsichtigen, ihre“ ersetzt.
- s) In Nummer 18.2 werden die Wörter „ein Begünstigter“ durch das Wort „Begünstigte“, das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ und das Wort „mißbräuliche“ durch das Wort „missbräuliche“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16. Februar 2022 in Kraft.

Dresden, den 16. Februar 2022

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Vergabe des „eku-ZUKUNFTSPREISES 2022“ für Energie, Klima, Umwelt in Sachsen

Vom 24. Februar 2022

1. Was ist die Leitidee?

Der „eku-ZUKUNFTSPREIS 2022“ lädt alle Unternehmerinnen und Unternehmer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, alle Kommunen, die engagierte Zivilgesellschaft und insbesondere auch Kinder und Jugendliche ein, die Transformation hin zu einer nachhaltig lebendenden und klimaneutral wirtschaftenden Gesellschaft in Sachsen mitzugestalten. Klima- und Ressourcenschutz, Natur- und Umweltschutz sowie die Stärkung der Wertschöpfung in der Region können nur im Zusammenwirken vieler Akteure zum Erfolg führen!

Mit dem „eku-ZUKUNFTSPREIS 2022“ möchte das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) Engagement anregen und sichtbar machen sowie die Kommunikation mit und zwischen unterschiedlichen Akteuren und Interessenträgern auf allen Ebenen unterstützen.

2. Mit welchen Projekten ist eine Bewerbung möglich?

Die Bewerbungen können geplante oder abgeschlossene Projekte beinhalten.

Dabei gilt:

- Bewerbungen, die sich auf Projektideen beziehen (geplante und begonnene Projekte, die noch nicht realisiert wurden), sind unter „eku idee“ einzureichen,
- Bewerbungen, die sich auf ein abgeschlossenes Projekt beziehen (umgesetzte Projekte, deren Realisierung maximal zwei Jahre zurückliegt), sind unter „eku erfolg“ einzureichen.

Gesucht werden kluge, wirkungsvolle und zukunftsorientierte Ideen und Vorschläge beziehungsweise Beiträge und Projekte, die sich auf Themen aus dem Bereich Natur- und Klimaschutz, Umwelt, Ressourcenschutz und Rohstoffeffizienz oder regionale Wertschöpfung beziehen.

Einmalige Investitionen (zum Beispiel Anschaffung von Lastenrädern, Installation von Photovoltaikanlagen), die nicht in ein klar definiertes Projektgeschehen im Sinne des „eku“ eingebunden sind, werden nicht prämiert.

3. Wer kann sich bewerben?

Die Preise werden in zielgruppenspezifische Kategorien aufgeteilt. Der „eku-ZUKUNFTSPREIS 2022“ ist jeweils im „eku idee“ und im „eku erfolg“ an vier Zielgruppen gerichtet, die in ihrer Vergleichsgruppe bewertet werden.

Folgende vier Gruppen werden adressiert:

- a) Unternehmen, dazu gehören:
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft,

- Freiberufler und Kaufleute,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel GmbH, Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft).
- b) Wissenschaft, dazu gehören:
 - Hochschulen, Universitäten,
 - weiterführende Bildungs- sowie Forschungseinrichtungen.
- c) Kommunen, dazu gehören:
 - Kommunen, Landkreise und andere Träger der kommunalen Selbstverwaltung sowie deren Unternehmen,
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie nicht unter b fallen.
- d) Zivilgesellschaft, dazu gehören:
 - eingetragene Vereine und Verbände,
 - Schulen, Kindertageseinrichtungen,
 - natürliche Personen, Personengruppen, Initiativen, Bündnisse.

4. Welche Teilnahmevoraussetzungen gelten außerdem?

Voraussetzung ist, dass die Projektaktivitäten in Sachsen erbracht wurden und über die gesetzlichen Verpflichtungen der Bewerberin/des Bewerbers hinausgehen.

Bewerbungen, für die bereits Fördermittel gezahlt, bewilligt oder beantragt wurden, sind nicht zur Teilnahme berechtigt. Unternehmen mit Gründungsförderung fallen nicht darunter.

Pro Bewerberin/Bewerber (Rechtspersönlichkeit) dürfen maximal drei Bewerbungen mit unterschiedlichen Projektinhalten eingereicht werden. Werden gleiche Projektinhalte mehrfach eingereicht, zählt jeweils nur die erste Bewerbung.

Bei der Teilnahme einer unter 18 Jahre alten Person muss eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Bei Bewerbungen von Vereinen und Verbänden ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder Vorstand vertretungsberechtigt. Diese können eine Person mit der Vertretung beauftragen. Ein Nachweis muss entsprechend beigefügt werden.

Bei Personengruppen (zum Beispiel Initiativen, Bündnisse) muss die als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner eingesetzte Person von allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern schriftlich bestimmt werden. Dieses Dokument ist der Bewerbung beizufügen.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Parteien und Wählervereinigungen.

Ebenso ausgeschlossen sind natürliche und juristische Personen, deren ideologische, politische oder religiöse Ausrichtung nicht im Einklang mit dem Wettbewerbsziel und -inhalt oder unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht.

Die im Rahmen des „eku-ZUKUNFTSPREISES“ gewährten Preisgelder können für zukünftige Förderungen als Eigenanteil eingesetzt werden, soweit dies das jeweilige Förderprogramm zulässt.

5. Wie erfolgt die Auswahl der Preisträger?

Neben der grundsätzlichen Übereinstimmung der Projektinhalte mit der Zielstellung des „eku-ZUKUNFTSPREISES“ werden unter Federführung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) folgende Kriterien bewertet:

- Umwelt- und Klimaschutzwirkungen:
zum Beispiel Reduzierung von Emissionen; Verbesserung der Luft- und Wasserqualität; Reduzierung von Bodenbeeinträchtigungen, von Klimagasen, des Einsatzes von Ressourcen und Beitrag zum Landschafts- und Naturschutz beziehungsweise zur Sicherung der biologischen Vielfalt;
- Innovationscharakter:
zum Beispiel Anwendung, Weiterentwicklung oder Entwicklung einer neuen Technologie, Dienstleistung oder Praxis beziehungsweise eines Produktes, Prozesses oder Geschäftsmodells;
- Modellcharakter und Vorbildwirkung:
zum Beispiel Marktfähigkeit der Idee, des Produktes; Übertragbarkeit auf andere Projekte oder andere Regionen; Regionalität und Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten;
- Kooperation und Projektplanung:
zum Beispiel positive Synergieeffekte, überzeugende konkrete Projektplanung, Ansprache von Zielgruppen;
- Soziale und ökonomische Wirkungen:
zum Beispiel Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Zusammenhalt, Dialog/Mitsprache, kulturelle Vielfalt, Chancengerechtigkeit, gesteigerte Energie- und Ressourceneffizienz, geringere Rohstoff- und Materialkosten, geringere Abhängigkeit von Rohstoffimporten, sinkende Kosten für die Abfallbeseitigung.

Die im Bewerbungsformular aufgeführten Fragestellungen dienen insbesondere dazu, die für die Bewertung der Bewerbung notwendigen Informationen zu erhalten. Im Sinne einer möglichen Prämierung wird um genaue und vollständige Bearbeitung des Bewerbungsformulars gebeten.

Über die Vergabe der Preise entscheidet das SMEKUL auf Vorschlag einer Fach-Jury aus Vertretern der Fachabteilungen des SMEKUL, des LfULG und Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

6. In welcher Höhe erfolgen die Prämierungen?

Der „eku-ZUKUNFTSPREIS“ ist mit insgesamt 1,5 Millionen Euro dotiert. Es sollen Preisgelder in Höhe von 2 500, 5 000, 10 000, 15 000 und 20 000 Euro ausgereicht werden. Die Preisträgerinnen/Preisträger erhalten neben der Geldprämie eine Urkunde und ein Logo im digitalen Format.

Dresden, den 24. Februar 2022

7. Wie erfolgt die Bewerbung?

Bewerbungen sind vom 1. März bis einschließlich 28. April 2022 ausschließlich online und in deutscher Sprache über das sächsische Betteilungsportal möglich.

Auf der Internetseite www.eku.sachsen.de gelangt man nach der Auswahl zwischen „eku idee“ und „eku erfolg“ und der Einordnung in die Vergleichsgruppe zum Link des Bewerbungsformulars.

Das Bewerbungsformular enthält Pflichtfelder, die zwingend und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Fragen können Sie per E-Mail an eku@smekul.sachsen.de richten.

8. Was passiert nach der Bewerbung?

Nach Abschluss der Bewertungsphase erfolgt im Oktober 2022 eine Information per E-Mail, ob die Bewerbung erfolgreich war oder nicht. Durch Übermittlung der Kontodaten an das SMEKUL nehmen die Preisträgerinnen und Preisträger den ihnen zugedachten Preis an. Die Preisgelder werden im November/Dezember 2022 ausgezahlt.

Im Mai 2023 ist eine Veranstaltung zur Präsentation der Projekte geplant. Es gibt weitere Aktivitäten, die die Vorbild- und Motivationswirkung ausgezeichneten Projekte unterstützen. Zu den Inhalten ausgewählter Preisträger-Projekte erfolgt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit des SMEKUL.

9. Welche Datenschutzbestimmungen gelten?

Mit der Bewerbung um den „eku-ZUKUNFTSPREIS“ wird den geltenden Datenschutzbestimmungen zugestimmt.

10. Welche Hinweise sind zu beachten?

Das SMEKUL behält sich vor, bei der Kategorisierung der Bewerbung bezüglich „eku idee“ und „eku erfolg“, aber auch hinsichtlich der Einordnung in die richtige Vergleichsgruppe Änderungen vorzunehmen.

Es ist zulässig, dass im Rahmen des Bewertungsverfahrens durch das SMEKUL oder das LfULG weitere Hintergrundinformationen beim Bewerber abgefordert werden.

Preisgelder an Unternehmen beziehungsweise im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten werden von der Europäischen Kommission auch als staatliche Beihilfe angesehen und werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen ausgezahlt. Es wird gebeten, das Merkblatt De-minimis-Beihilfen zur Kenntnis zu nehmen. Unter Beachtung der Ergebnisse der beihilferechtlichen Prüfung erfolgt die Auszahlung des Preisgeldes und gegebenenfalls die Zustellung einer De-minimis-Bescheinigung.

Die Preisgelder werden finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Alle Informationen, die Datenschutzbestimmungen, das Merkblatt De-minimis-Beihilfen sowie weitere Hinweise finden Sie unter www.eku.sachsen.de.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Kodersdorf
Vom 21. Januar 2022

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Gemeinde Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1 in 02923 Kodersdorf, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/16/129) betrifft die vorhandene Niederschlagswasserleitung DN 600 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Kodersdorf (Gemarkung Kodersdorf Flurst.-Nr. 64/1, 65/9, 93/1, 93/17) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 14. März bis einschließlich 11. April 2022

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3222. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur – Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 21. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage der Firma
West-sächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH
am Standort 04463 Großpösna, Am Westufer 3**

Gz.: 44-8431/2490/5

Vom 10. Februar 2022

Die Landesdirektion Sachsen hat der West-sächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in 04663 Großpösna, Am Westufer 3, mit Datum vom 28. Januar 2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage am Standort 04663 Großpösna, Am Westufer 3, Gemarkung Dechwitz, Flur 138 mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

I.
Entscheidung:

1.1 Ihrer Firma West-sächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernd Beyer, wird unbeschadet der Rechte Dritter, auf Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und der Nummer 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen¹ die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung folgender Anlage erteilt:

Mechanisch – biologische Behandlungsanlage Cröbern (MBA)

Standort: 04663 Großpösna

Am Westufer 3

Gemarkung Dechwitz, Flurstück 138

1.2 Die Genehmigung berechtigt unter Bezug auf die am 24. Juni 2020 durch die Landesdirektion Sachsen erteilte Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Kompost- und Energieanlage zu Folgendem:

- BE 2002 Erhöhung Gasspeichervolumen für Biogas auf 2 800 m³ wie folgt:
Doppelmembrangasspeicher: Biogaslagervolumen neu 1 800 m³
Schwachgas – Doppelmembrangasspeicher: Schwachgaslagervolumen neu 1 000 m³
Änderung Lagervolumina wie folgt:
– Perkolatfermenter Fassungsvermögen 1 034 m³
– Hygienisierungsbehälter Fassungsvermögen 5 m³

- Lagerbehälter für flüssige Gärreste Fassungsvermögen 644 m³

BE 2003 Errichtung der Fackelanlage (Notfackel/ Schwachgasfackel) auf dem Dach der Rottetunnelhalle

BE 2005 Errichtung einer BHKW-Anlage mit einer geänderten Feuerungswärmeleistung einschließlich Abgasreinigung BHKW 1 (Ost) und BHKW 2 (West) (Gas-Ottomotoren) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2 636 kW
Abgasreinigungsanlage je BHKW: SCR-Kat-Anlage einschließlich Oxydationskatalysator sowie Harnstofftank (2 000 l, 32,5 prozentige Harnstofflösung)

BE 2006 Änderung der Abluftreinigung Rottetunnelhalle
Entfall Kühlturm
Erhöhung Abluftvolumenstrom des Biofilters auf ca. 56 000 m³/h
Erhöhung Filtervolumen der Biofilter auf 950 m³

sowie weitere antragsgemäße (nicht genehmigungsrelevante) Änderungen.

Die Durchsatzmenge an Inputstoffen von 42 000 t/a (ca. 160 t/d bei 260 d/a) der Kompost- und Energieanlage sowie die Betriebszeiten ändern sich nicht.

1.3 Die Genehmigung schließt auf Grundlage von § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Baugenehmigung gemäß § 72 Sächsische Bauordnung² ein.

1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 29. April 2021, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 20. Januar 2022, sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt IV. erteilt.

1.5 Die Frist gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird auf drei Jahre festgesetzt. Die Genehmigung für die Errichtung der BHKW-Anlage erlischt, wenn deren Betrieb nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen wurde.

¹ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

² Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 4. März 2022 bis einschließlich 17. März 2022

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein

Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail cornelia.reuter@lds.sachsen.de, Tel. 0341 9774432. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1

einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 10. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau der Ferngasleitung FGL 012 Abschnitt Strehla–Canitz – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –

Vom 11. Februar 2022

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 17. Januar 2022, Gz.: 32-0522/1237/16 ist der Plan für den Neubau der FGL 012 zwischen Strehla und Canitz im Landkreis Meißen gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 74 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 11. März bis 24. März 2022
(jeweils einschließlich)**

bei den folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Große Kreisstadt Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa**
- Montag: 8:00 Uhr–12:00 Uhr und
13:00 Uhr–14:00 Uhr
- Dienstag: 8:00 Uhr–12:00 Uhr und
13:00 Uhr–14:00 Uhr
- Mittwoch: 8:00 Uhr–12:00 Uhr und
13:00 Uhr–14:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 Uhr–12:00 Uhr und
13:00 Uhr–14:00 Uhr
- Freitag: 8:00 Uhr–12:00 Uhr

Da der öffentliche Besucherverkehr der Stadtverwaltung Riesa aufgrund der aktuellen Lage durch den Coronavirus eingeschränkt ist, bitten wir Sie, unter der allgemeinen Service-Telefonnummer 03525/700-210 einen Termin für die Einsichtnahme in die Unterlagen zu vereinbaren.

Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes ist zwingend eine FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die 3G-Regel zu beachten. Außerdem muss vor der Wahrnehmung eines Termins das Formular „Aufnahme personenbezogener Daten aufgrund der Corona-Pandemie“ ausgefüllt werden.

- **Stadtverwaltung Strehla, Markt 1, 01616 Strehla**
- Montag 13:00 Uhr–14:30 Uhr
- Dienstag 9:00 Uhr–11:00 Uhr und
13:00 Uhr–16:00 Uhr
- Donnerstag 15:00 Uhr–16:00 Uhr
- Freitag 9:00 Uhr–11:00 Uhr

Coronabedingt wird gebeten, den Termin für eine beabsichtigte Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen vorab mit der Stadt Strehla abzustimmen; Kontaktdaten: Herr Hagen Nickol, Telefon: 035264/95924, E-Mail: hagen.nickol@strehla.de

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik–Infrastruktur–Energie–und zusätzlich über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant den Neubau und den Betrieb einer Verbindung der FGL 012 und FGL 204 auf einer Länge von 3,3 km in DN 400 und zwei Stück Kabelrohr mit etwa 50 mm Durchmesser parallel zur Neubauroute für die Aufnahme von Lichtwellenkabeln im Landkreis Meißen, Großraum Riesa. Die neue Leitung soll zwischen den Einbindepunkten an der bestehenden FGL 012 südlich der Ortslage Unterreußen und der Molchstation Canitz (FGL 204) errichtet werden. Neben dem Gelände der vorhandenen Molchstation wird darüber hinaus eine neue Molchschleusenanlage für die FGL 012 und eine Anschlussstelle für einen Druckstufenübergang zwischen der neu zu errichtenden Molchanlage der FGL 012 (DP 25) und der bestehenden Molchanlage der FGL 204 (DP 63) gebaut. Auf der gesamten Länge wird weiterhin eine Kabelrohranlage mitverlegt, um darin Lichtwellenleiterkabel einzubringen. Diese dienen dazu, Steuer-, Mess- und Regeldaten zu übertragen.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Dresden, den 11. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Unterhaltung einer Schiedsstelle zwischen der Gemeinde Beiersdorf, der Gemeinde Dürrhennersdorf, der Gemeinde Friedersdorf, der Gemeinde Oppach, der Gemeinde Schönbach und der Stadt Neusalza-Spremberg vom 31. März 2003

Vom 10. Februar 2022

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 9. Mai 2003 die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Neusalza-Spremberg und den Gemeinden Beiersdorf, Dürrhennersdorf, Friedersdorf, Oppach und Schönbach zur gemeinsamen Unterhaltung einer Schiedsstelle auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 S. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 (Sächs-GVBl. S. 205, 206) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 S. 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Neusalza-Spremberg und den Gemeinden Beiersdorf, Dürrhennersdorf, Friedersdorf, Oppach und Schönbach zur gemeinsamen Unterhaltung einer Schiedsstelle vom 31. März 2003 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 10. Februar 2022

Landratsamt Görlitz
Bernd Lange
Landrat

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Unterhaltung einer Schiedsstelle

Zwischen

1. der Gemeinde Beiersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Rudolf
 2. der Gemeinde Dürrhennersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Albrecht Gubsch
 3. der Gemeinde Friedersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günter Hamisch
 4. der Gemeinde Oppach, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Hornig
 5. der Gemeinde Schönbach, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Petrutis und
 6. der Stadt Neusalza-Spremberg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günter Paulik
– nachstehend „Vertragsgemeinden“ genannt –
- wird gemäß der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsinhalt

(1) Die Vertragsgemeinden richten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes (SächsSchiedsStG) i. V. m. §§ 71 ff. SächsKomZG eine gemeinsame Schiedsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle der Stadt Neusalza-Spremberg“ ein.

(2) Die Vertragsgemeinden unterhalten die Schiedsstelle im Sinne gutnachbarlicher Beziehungen und gleichberechtigter partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

(3) Die Rechte und Pflichten, die nach dem SächsSchiedsStG von den Gemeinden wahrzunehmen sind, werden von der Stadt Neusalza-Spremberg wahrgenommen, soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

(4) Der Bürgermeister der Stadt Neusalza-Spremberg, der die im o. a. Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Leiters der Gemeindeverwaltung ausübt, hat in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich und darüber hinaus mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Schiedsstelle die Bürgermeister der übrigen Vertragsgemeinden zu informieren.

§ 2 Errichtung der Schiedsstelle

(1) Für die Vertragsgemeinden wird die Schiedsstelle in der Stadt Neusalza-Spremberg errichtet. Amtssitz ist demnach das Rathaus der Stadt Neusalza-Spremberg, Kirchstraße 17, 02742 Neusalza-Spremberg.

(2) Die Stadt Neusalza-Spremberg ist verpflichtet, für die Tätigkeit der Schiedsstelle einen geeigneten Amtsraum zur Verfügung zu stellen.

(3) Es obliegt der Stadt Neusalza-Spremberg dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Sachmittel (u. a. amtliche Bücher, Dienstsiegel, Amtsschild, die zur Amtsführung notwendigen Vordrucke und Fachbücher) beschafft und der Schiedsstelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Wahl der Schiedspersonen

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle – Vorsitzende(r) und ein(e) Stellvertreter(in) – werden vom Stadtrat der Stadt Neusalza-Spremberg in getrennten Wahlgängen gewählt. Sofern der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht in der Stadt Neusalza-Spremberg wohnt, muss die für den Wohnort zuständige Vertragsgemeindevertretung vor der Wahl ihre Zustimmung erteilen.

(2) In Bezug auf die Auswahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen verständigen sich die Bürgermeister der Vertragsgemeinden. Sollte keine Einigung zustande kommen, erfolgt die Auswahl in der Weise, dass in der Reihenfolge der Größe der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden auszuwählen ist.

(3) Vor der Wahl hat der Bürgermeister der Stadt Neusalza-Spremberg die Eignung entsprechend der Vorschrift des § 4 SächsSchiedsStG zu prüfen. Bei Beanstandungen ist der Bürgermeister derjenigen Gemeinde zu unterrichten, in deren Gemeinde der Kandidat bzw. die Kandidatin wohnt. Falls die Beanstandungen nicht ausgeräumt werden können, muss eine neue Auswahl getroffen werden.

(4) Nach der Wahl und deren Annahme durch den/die Gewählte(n) hat der Bürgermeister der Stadt Neusalza-Spremberg die Wahlverhandlungen unter Beifügung aller Vorgänge über die Wahl und die Person des/der Gewählten sowie die Annahmeerklärung dem Direktor des Amtsgerichts zum Zwecke der Bestätigung und Verpflichtung zu übersenden.

(5) Sollte die Bestätigung versagt werden, hat der Bürgermeister der Stadt Neusalza-Spremberg unverzüglich nach Bestandskraft der Verfügung eine Neuwahl zu veranlassen.

(6) Für die Wiederwahl gilt das Vorstehende sinngemäß.

§ 4 Entschädigung der Amtsinhaber

Die Entschädigung der Amtsinhaber erfolgt durch eine durch die Stadt Neusalza-Spremberg erlassene Entschädigungssatzung für die Mitarbeiter der Schiedsstelle. Vor Erlass der Satzung ist die Zustimmung der Vertragsgemeinden notwendig.

§ 5 Kosten der Schiedsstelle

(1) Die Kosten der Schiedsstelle im Sinne des § 15 SächsSchiedsStG tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Sie werden jedoch zunächst von der Stadt Neusalza-Spremberg verauslagt.

(2) Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Einwohnerzahl. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

(3) Die Abrechnung wird jeweils im ersten Halbjahr für das vorausgegangene Kalenderjahr unter Vorlage der Kostenaufstellung durchgeführt.

(4) Der Stadt Neusalza-Spremberg steht eine Vergütung ihres Verwaltungsaufwandes zu. Für die Berechnung dieses Aufwandes wird die Anzahl der Stunden, addiert mit dem durchschnittlichen Selbstkostenverrechnungssatz (Gehalt, Zuwendungen zuzüglich der Sozialabgaben), zugrunde gelegt.

§ 6

Verteilung der Gebühren und Ordnungsgelder

Die den Vertragsgemeinden zustehenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder werden nach der jährlich vorzunehmenden Abrechnung mit der Schiedsstelle zunächst von der Stadt Neusalza-Spremberg vereinnahmt und im jeweils ersten Halbjahr für das vorausgegangene Kalenderjahr nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Schiedsstelle und den Vertragsgemeinden entstehen, entscheidet der Bürgermeister der Stadt Neusalza-Spremberg nach vorheriger Anhörung des Direktors des Amtsgerichts.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

§ 8

Genehmigung und In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Löbau-Zittau und tritt einen Tag nach deren Genehmigung in Kraft.

Neusalza-Spremberg, den 31. März 2003

Paulik
Bürgermeister
der Stadt Neusalza-Spremberg

Hornig
Bürgermeister
der Gemeinde Oppach

Hamisch
Bürgermeister
der Gemeinde Friedersdorf

Rudolf
Bürgermeister
der Gemeinde Beiersdorf

Petruttis
Bürgermeister
der Gemeinde Schönbach

Gubsch
Bürgermeister
der Gemeinde Dürrhennersdorf

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Käbschütztal und der Gemeinde Diera-Zehren
zur Übertragung der Straßenbaulast
– Ortsstraße „Jahnatalstraße Anschluss Jesseritz“ –
auf die Gemeinde Diera-Zehren**

Vom 2. Februar 2022

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 2. Februar 2022 (Az: 3511/2022) die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Straßenbaulast – Ortsstraße „Jahnatalstraße Anschluss Jesseritz“ – auf die Gemeinde Diera-Zehren vom 23. No-

vember 2021 gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) genehmigt.

Meißen, den 2. Februar 2022

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Straßenbaulast
– Ortsstraße „Jahnatalstraße Anschluss Jesseritz“ –**

Zwischen der

Gemeinde Käbschütztal,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Klingor,
OT Krögis, Kirchgasse 4A, 01665 Käbschütztal
– im Folgenden „Gemeinde Käbschütztal“ –

und der

Gemeinde Diera-Zehren
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Carola Balk,
OT Nieschütz, Am Göhrisblick 1, 01665 Diera-Zehren
– im Folgenden „Gemeinde Diera-Zehren“ –

wird aufgrund von § 2 in Verbindung mit §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), gültig ab 1. Januar 2018 folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

In der Gemeinde Diera-Zehren, im Ortsteil Keilbusch, endet die Ortsstraße „Jahnatalstraße“ als Sackgasse an der Gemeindegrenze zu Käbschütztal, Gemarkung Jesseritz. Historisch gewachsen ist bereits schon vor 1990, dass Ver- und Entsorgungsfahrzeuge bis auf dem angrenzenden Feldweg fahren, um nach ca. 130 m an einem Wendehammer

umzukehren. Die Starkniederschläge am 27.05.2014 verursachten Schäden an der Straße und dem Wendehammer. Im Rahmen der Schadensbeseitigung wurden die Straße, der Wendehammer in Betonverbundsteinpflaster und die Schlossmühlenbrücke nachhaltig ausgebaut.

Die Gemeinde Diera-Zehren hat die für die erforderlichen Flächen einschl. der Grundstücke auf Käbschütztaler Flur die Instandhaltung durchgeführt und mit Fördermitteln nach RL-KStB vom 24.08.2010 für Starkregen vom 27.05.2014 finanziert.

Die Verlängerung der Jahnatalstraße verläuft gemeindegrenzüberschreitend auf Käbschütztaler Flur. In diesem Bereich ist die Gemeinde Käbschütztal Träger der Straßenbaulast nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG, während die Gemeinde Diera-Zehren dort nur untergeordnet Straßenbaulastträger ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gemeinde Käbschütztal und die Gemeinde Diera-Zehren aus Gründen der Praktikabilität sowie zur Klarstellung bzw. Rechtsbereinigung vorliegende Vereinbarung.

§ 1

Inhalt der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Käbschütztal überträgt aufgrund dieser Vereinbarung nach der förmlichen Umstufung und Eintragung dieses Teils der Straße „Jahnatalstraße Anschluss Jesseritz“ in ihr Straßenbestandsverzeichnis, die ihr gemäß

§ 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG obliegende Straßenbaulast für die Straßengrundstücke 59 und 61 der Gemarkung Jessoritz (in der Anlage gekennzeichnet) einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Diera-Zehren.

§ 2 Aufgabenübertragung

(1) Aufgrund dieser Vereinbarung ist die Gemeinde Diera-Zehren verpflichtet, sämtliche Pflichten als Straßenbaulastträger nach dem SächsStrG § 9 zu übernehmen.

(2) Auf die Gemeinde Diera-Zehren gehen hierzu alle zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse über. Die Gemeinde Diera-Zehren wird ermächtigt, alle zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Es wird klargestellt, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde Diera-Zehren nach dem SächsStrG umfasst sind.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde Käbschütztal stellt der Gemeinde Diera-Zehren für die Aufgabenerfüllung als Straßenbaulastträger einen Betrag in Höhe des mit der Widmung zur Gemeindestraße verbundenen jährlichen Straßenlastenausgleichs zur Verfügung. Dieser beträgt derzeit 2.930 €/km. Das sind in diesem Fall für 0,130 km Ortsstraße 380,90 €.

(2) Darüberhinausgehend übernimmt die Gemeinde Diera-Zehren die Unterhaltung und Investitionen oder sonstige Kostensteigerungen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Sollten im Laufe der Zeit Änderungen an den für den Abschluss dieser Vereinbarung grundlegenden gesetzlichen Vorschriften eintreten, steht es den Beteiligten frei, über daraus resultierende Anpassungen neu zu verhandeln. Eine Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Diese Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung der Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

Käbschütztal, den 29. Oktober 2021

Gemeinde Käbschütztal
Bürgermeister
Uwe Klingor

Nieschütz, den 23. November 2021

Gemeinde Diera-Zehren
Bürgermeisterin
Carola Balk

§ 5 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sollen hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

(2) Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles Erforderliche zu tun, um die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich zu beheben. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll die angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 6 Schriftform

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

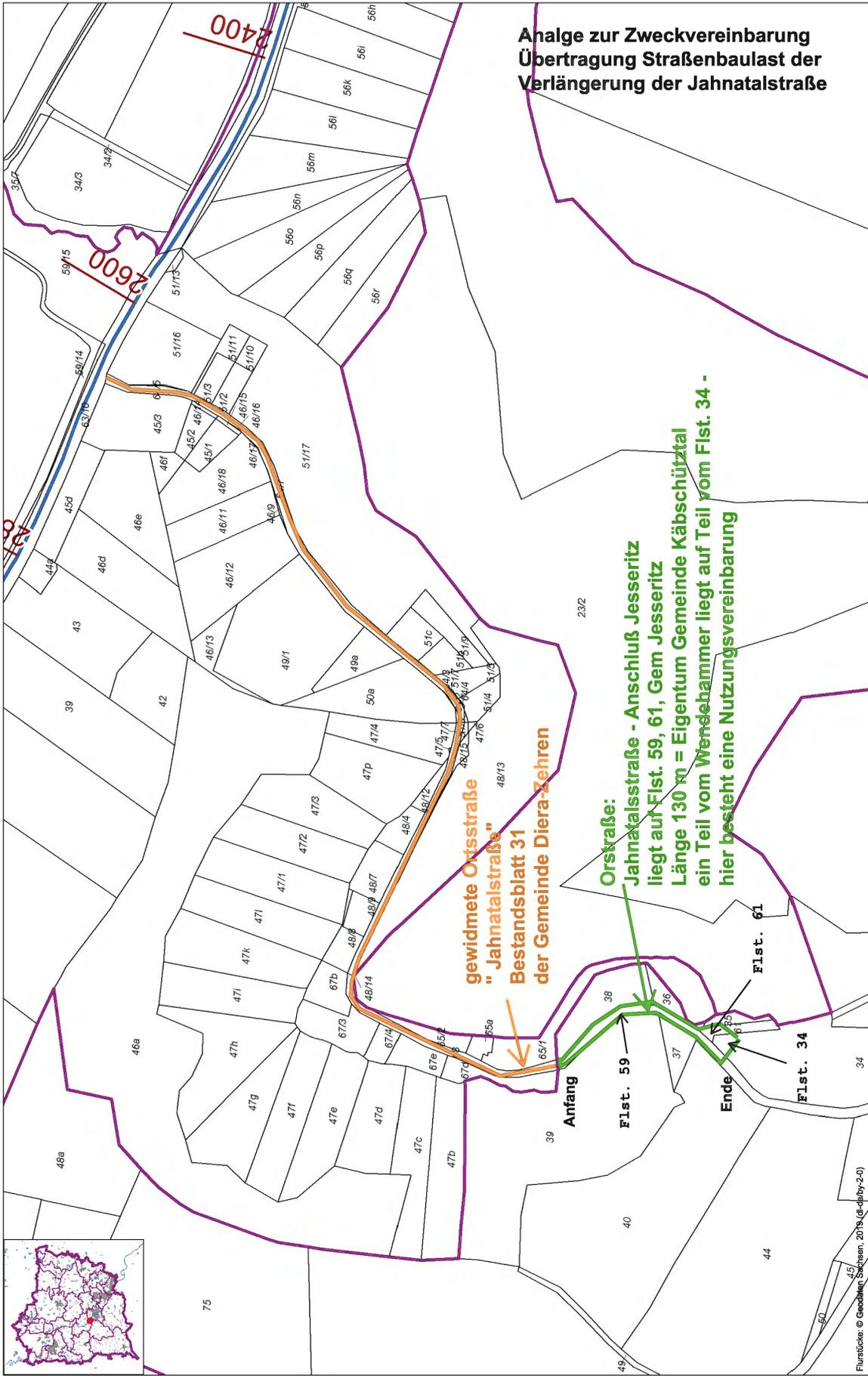
(2) Der vorliegende Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält, ein weiteres erhält die Genehmigungsbehörde.

§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten über diese Zweckvereinbarung unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Meißen) zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 1 SächsKomZG). Sie ist zusammen mit ihrer Genehmigung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen (§ 72 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 1 SächsKomZG). Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Legende

Landkreisgrenze



Flurfläche



Straßen in kommunaler Bauart

Baulast Stadt bzw. Gemeinde

Netzknoten



Klassifiziertes Straßennetz

Autobahn

Bundesstraße

Kreisstraße

Staatsstraße

Datenquellen:

Flurfläche: [Geodaten Sachsen \(dl-geo/ty-2-0\)](#)

Straßenbauart: [LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und Ingenieurechnische Dienstleistungen mbH](#)

Stationierung: [LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und Ingenieurechnische Dienstleistungen mbH](#)

Netzknoten: [Geodaten Sachsen \(dl-geo/ty-2-0\)](#)

Klassifiziertes Straßennetz Sachsen: [Geodaten Sachsen \(dl-geo/ty-2-0\)](#)

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 6 1
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

24. Februar 2022

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 